

Datum.....

Abs.

.....
.....
.....

Regionalverband Frankfurt Rhein Main
Poststraße 16
D-60329 Frankfurt am Main

Eingabe 2. Offenlegung: Vorrangflächen für Windenergieanlagen – Windvorrangfläche 7702 in der Gemeinde Weilrod Gemarkung Hasselbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

Denkmalschutz:

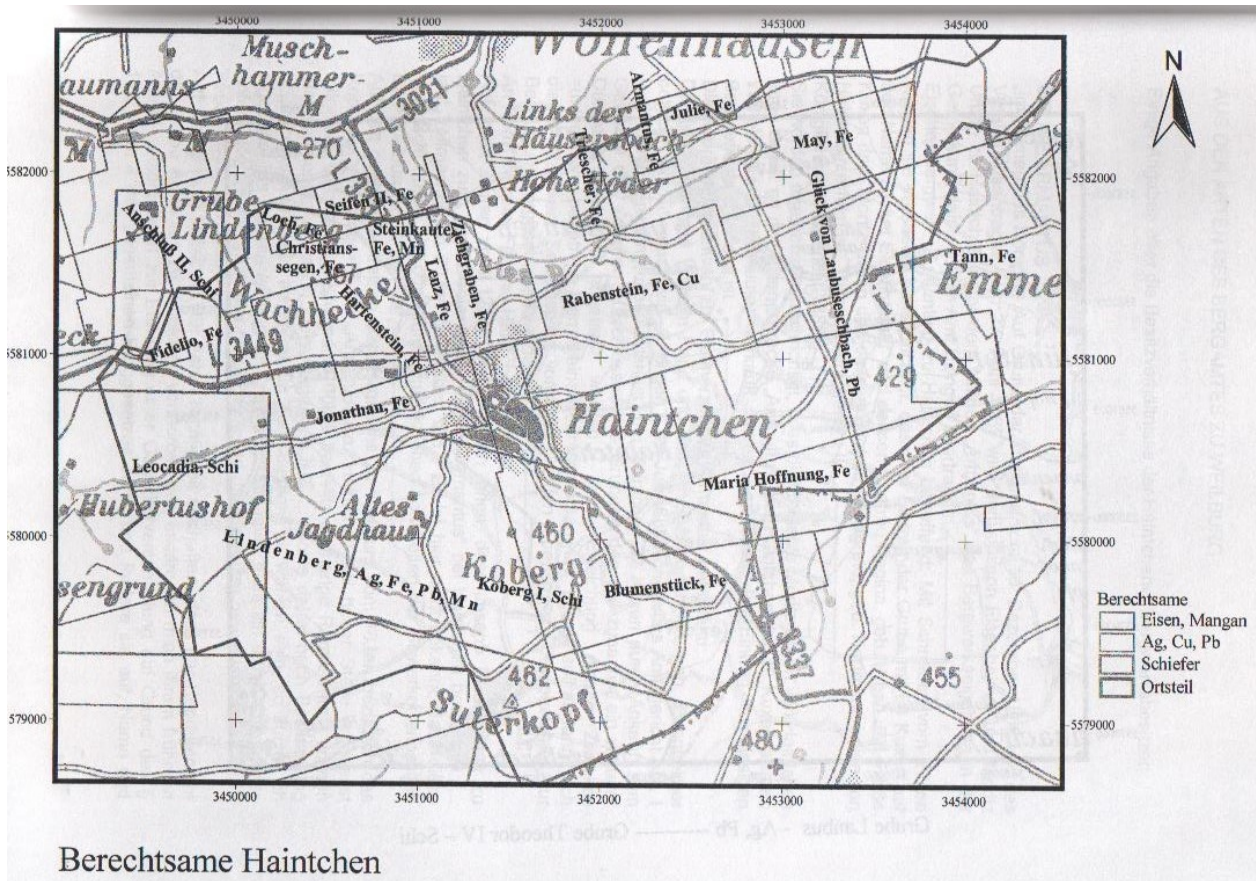
wie das LfDH in seiner Stellungnahme richtig darstellt, soll dem **Grundsatz der Gleichbehandlung** aller Regierungspräsidien gefolgt werden. Dies ist jedoch hier unstrittig nicht geschehen, was den TPEE und den TRPE-Mittelhessen justiziabel anfechtbar macht. In einem Gerichtsurteil von 10.05.2012 hat der HVGH den Regionalplan 2010 für ungültig erklärt, weil er bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung unter anderem ein gesamträumliches, also flächendeckendes Planungskonzept vermissen lässt. Deshalb muss hier die Bewertung des zu schützenden Denkmals, der St. Nikolauskirche zu Haintchen, in einer gemeinsamen Betrachtung aller unmittelbar angrenzenden Arrondierungsflächen gesamträumlich erfolgen, wie im Anhang dieses Schreibens dargestellt.

Entgegen den Darstellungen in den ausgelegten Unterlagen, sind selbst bei einer unzulässigen Einzelbetrachtung des WVG 7702 in seinen Sichtachsen zum Denkmal eventuelle WKA in der Hauptansicht (Postkartenansicht) erdrückend hochaufragend hinter dem Denkmal zu sehen. In einem Windgutachten, welches der Planungsbehörde (RV Ffm.) vorliegt, ist dort zur Hauptansicht auf das Denkmal ein Fotopunkt FP 2 eingezeichnet. Es ist zu empfehlen, dem CDU-Antrag vom 13.06.2016 zum Thema zu folgen und von solchen Fotopunkten Simulationen (Visualisierungen) vorzulegen, um eine gesamträumliche Bewertung vorzunehmen.

Nähere Informationen dazu, entnehmen Sie bitte der beigefügten Ausarbeitung.

Bodendenkmäler/Bergwerksbau:

Die Fläche 7702 direkt an der kulturhistorischen Rennstraße (abgeleitet von Rennöfen) gelegen, war Teil einer Bergwerkkultur wie die Karte aus den Archiven des Bergbauamtes zeigt. Es sind dort Bodendenkmäler und Siedlungsreste der Eisen- und Silberverhüttung aus vorchristlicher bis hin zur mittelalterlichen Zeit zu finden. Diese Restriktion muss in den Flächensteckbrief eingetragen werden um mögliche Investoren über eventuelle Zusatzkosten zu informieren.



Hinweis:

Die Fläche 7702 befindet sich auf der Karte direkt südlich der Bezeichnung „Maria Hoffnung“.

Biotopschutz:

Östlich angrenzend der Fläche 7702 befindet sich ein sehr wertvolles Feuchtbiotop von elementarer Bedeutung für den gesamten „Emmershäuser Bach“.

Biotopkomplex Nebenquelle Emmershäuser Bach

Das sehr wertvolle Biotop am Emmershäuser-Bach (Bild 1-4) wird nicht berücksichtigt und massiv gefährdet.

Aufgrund der Geometrie und dem Profil der Fläche 7702 lässt sich diese Restriktion m. E. auf örtlicher Ebene nicht lösen und sollte daher unbedingt durch eine Flächenreduzierung im nördlichen Teil berücksichtigt werden.

Vorgabe des LEP zur Mindestflächengröße und Windgeschwindigkeit:

Auch bei diesen Kriterien wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Regierungspräsidien nicht gefolgt und die Darstellung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes verfehlt. So heißt es in der Drucksache VIII/102 (ebenfalls anbei) des RP Gießen auf Seite 7:

„Es ist sowohl Vorgabe der LEP-Änderung 2013 (Plansatz Z 3 f) als auch Intention der Regionalversammlung Mittelhessen, nur VRG WE mit ausreichender Größe auszuweisen. Neue VRG WE sollen mindestens Platz für 3 WEA bieten (15 ha). Bei vorhandenen WEA-Standorten muss im Hinblick auf ein Repowering wenigstens Platz für 2 WEA (5 ha) sein.“

Die Ausweisung der Fläche 7702 mit ca. 10 ha entspricht somit nicht den Vorgaben des RP-Gießen.

Teilflächen von 7702 sind auf der Windkarte Hessen mit 5,5 m/s dargestellt und erfüllen nicht das Mindestkriterium von 5,75 m/s als Vorgabe aus dem LEP. Um diese Flächen eventuell dennoch auszuweisen stellt das RP-Gießen an Windgutachten gemäß Drucksache VIII/102 Seite 3 folgende Anforderungen:

„Am 22.9.2014 wurde die Technische Richtlinie zur Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen, Teil 6, Revision 9 (TR6 Rev. 9) verabschiedet, die höhere Anforderungen an Windgutachten beinhaltet als die Vorgängerversion TR6 Rev. 8. Dies gilt unter anderem hinsichtlich eines 12-monatigen Messzeitraums und bezüglich der Repräsentativität der Vergleichs-WEA (Abstand zum untersuchten Gebiet und Mindestnabenhöhe). Neue Windgutachten müssen uneingeschränkt die aktuellen Anforderungen aus der TR6 Rev. 9 erfüllen.“

Das vorgelegte Windgutachten vom 10.10.2013 für die Flächen 7702 und 8701 entspricht nicht den Anforderungen (TR6 Rev. 9) des RP-Gießen und verstößt deshalb ebenfalls gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Regierungspräsidien. Ferner bescheinigt das Fraunhofer Institut dem Gutachten eine eher als schwach einzustufende Datengrundlage zur Plausibilisierung welche die Unsicherheit erhöhe. Da das Gutachten seinerzeit 2013 für eine Planung mit 13 WEA angefertigt wurde und der aktuelle Planungsstand diese Anzahl nicht mehr zulässt, womit die vier windstärksten WEA aus dem damaligen Planungskonzept entfallen, ist das Gutachten somit obsolet und juristisch anfechtbar sollte es durch die Behörde dennoch Geltung erlangen. Es ist auch nicht vermittelbar, dass nach mehrfacher Anfrage beim RP-Gießen (Schriftverkehr mit Frau Bröcker) das besagte Gutachten dort nicht bekannt sei, obwohl es in den dortigen Zuständigkeitsbereich falle. Sollte also das Gutachten aus welchen Gründen auch immer, nur dem RV-Ffm vorgelegt worden sein, so lässt auch dies ein gesamträumliches Planungskonzept vermissen, da das besagte Gutachten unstrittig gemäß der Bestätigung durch das Fraunhofer Institut für beide Flächen (1136 RP-Gießen und 7702 RV-Ffm) erstellt wurde.

Eine dazu angefertigte Folie sowie ein Informationsschreiben zur TR6 Rev. 9 füge ich bei.

Forderung: Gemäß den Kriterien zum Denkmalschutz wird die Streichung des WVG 7702 sowie die Streichung der Verschneidungsfläche des VRG 1136WE (RP-Gießen) innerhalb des 2 km Prüfradius gefordert. Das Windgutachten ist aus genannten Gründen abzulehnen, dass Feuchtbiotop und die Bodendenkmäler als Restriktionen in die Flächenbewertung aufzunehmen. Nur so lässt sich dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Regierungspräsidien folgen und ein gesamträumliches, also flächendeckendes Planungskonzept darstellen, wie vom HVGH gefordert.

MfG Name.....